

# Die Umschau

## auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis  
vierteljährlich 1,75 M., Welt-  
postverein 2 M.

Zucriften  
an die Redaktion sind zu adressiren:  
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Geldsendungen sind  
nur an die Expedition Berlin S.W.  
zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen  
und Post-Amtstalten, sowie bei den Ex-  
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer  
Zoll- und Steuer-Beamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider  
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen  
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene  
Petiteile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
billiger.

Expeditionen:  
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,  
Hamburg, Speersort 15,  
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von  
Eugen Schneider, Berlin.

Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 13.

Berlin und Hamburg, den 7. April 1898.

17. Jahrgang.

**Inhalt:** Das neue amtliche Waarenverzeichniß (S. 97). Zolltarifauskunftsstellen (S. 98). Unzulänglichkeit der Reisegeldzuschüsse (S. 99). Berichtigung (S. 100). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntnisse (S. 100). **Meinungsaustausch:** Offene Frage (S. 101). **Personliche Dienstverhältnisse:** Beseitigung der Unzufriedenheit (S. 101). Personalveränderungen im Ministerium v. 1897 (S. 101). **Personalien** (S. 102). **Verschiedenes** (S. 102). Briefkasten, (S. 102). Neue Bücher (S. 102). **Verbandsnachrichten** (S. 103). **Anzeigen** (S. 103).

### Das neue amtliche Waarenverzeichniß.

Von Revisor Schuemacher, Karlsruhe.

Zu Folge der Kündigung des deutsch-englischen Handelsvertrages von 1865 sowie des bevorstehenden Ablaufes der übrigen Handelsverträge ist die Aufstellung eines neuen Zolltarifes als Grundlage für die künftig abzuschließenden Handelsverträge eine unabsehbare Nothwendigkeit geworden und sind die Vorarbeiten hierzu bereits in Angriff genommen.

Ob nun die bisher übliche Form der Festlegung der Zölle in einem Zolltarifgesetz nebst knapp zusammengedrängtem Zolltarif unter gleichzeitiger Herausgabe eines als Kommentar dienenden amtlichen Waarenverzeichnisses beibehalten oder ob das in der Schweiz beliebte Schema eines erweiterten alphabethischen Zolltariffs eingeführt werden soll: in beiden Fällen wird der Inhalt unseres derzeit gültigen Zolltarifes und Waarenverzeichnisses das Fundament bilden, auf dem das neue Gesetzgebungswerk aufgerichtet werden muß. Auch die Entscheidung darüber, ob die angestrebte „Politik der Sammlung“ befolgt, ob mehr in freihändlerischem oder mehr in schutzzöllnerischem Sinne vorgegangen werden soll, ändert nichts an der prinzipiellen Benutzung unserer jetzigen Zollbücher als Richtschnur beim bevorstehenden Neubau.

Die „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens“ ist wiederholt und wohl mit Recht für den Beizug erfahrener Zolltechniker zu den Kommissionen für Neuauflistung des Zolltarifes und des amtlichen Waarenverzeichnisses eingetreten.

Es wird nun kaum ein deutscher Zöllner so anmaßend sein, die Summe von Kenntnissen auf den weiten und tiefen Gebieten der Volkswirtschaftslehre, der Wirtschaftsgeschichte, der einheimischen Produktion, des internationalen Handelsverkehrs etc. sich zuzutrauen, welch erforderlich ist, um die volle Tragweite der Erhöhung oder Minderung einzelner Zollsätze und deren Einfluß auf die theils harmonirenden, theils divergirenden Interessen des deutschen Handels, der

deutschen Industrie und der deutschen Landwirthschaft überblicken zu können. Diese verantwortungsreiche Aufgabe werden die Zolltechniker den berufenen Gelehrten, Staats- und Fachmännern gern und neidlos überlassen.

Anders verhält es sich mit der Aufstellung eines dem praktischen Bedürfnisse der Handelswelt wie der Zollbeamten in gleicher Weise Rechnung tragenden Waarenverzeichnisses. Hier wird man einem seit vielen Jahren und bei verschiedenartigen Zollstellen an der Grenze wie im Innlande mit Handhabung des Tarifes und des Waarenverzeichnisses beschäftigten und mit Inhalt wie Form dieser Bücher vertraut gewordenen Zolltechniker bei unbefangener Beurtheilung die Fähigkeit nicht wohl absprechen können, daß er mancherlei bei der Aufstellung obiger Gesetzesbücher unterlauffene Widersprüche und Unvollkommenheiten herausfinden lernte und daher besser als ein Theoretiker oder ein meist nur im eigenen Fachgebiete bewanderter Industrieller in der Lage sein wird, durch Verwerthung seiner praktischen Erfahrungen der berufenen Kommission die Mittel zur Vermeidung früher begangener Fehler an die Hand zu geben.

Zur besseren Veranschaulichung des Gesagten mögen hier einige lediglich von einem einzigen Zollbeamten innerhalb eines kleineren Bundesstaates gemachten Aufzeichnungen dienen.

### Amtliches Waarenverzeichniß.

1. Seite 90. „Anmerkung 4: Schmiedbares Eisen in Form von Flacheisen von mehr als 18 cm. Breite oder von 1 mm. und darunter Stärke wird als Platte beziehungsweise Blech verzollt.“

Anmerkung 5. In die Form von Bunden, Ringen und aufgewundenes gewalztes oder gezogenes Eisen wird als Draht verzollt.“

Wenn nun — wie in Baden vielfach der Fall — Bandeisen eingeführt wird, das zugleich den Voraussetzungen der Anmerkung 4 und 5 entspricht, treten beide Anmerkungen in Konkurrenz. Die Frage, welche von beiden Bestimmungen in diesem Falle ausschlaggebend sei,